

Literaturnacht e.V. – Satzung –

Inhalt:

- § 1 - Name und Sitz
- § 2 - Zweck
- § 3 - Gemeinnützigkeit
- § 4 - Mitgliedschaft
- § 5 - Pflichten und Rechte der Mitglieder
- § 6 - Organe des Vereins
- § 7 - Die Mitgliederversammlung
- § 8 - Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- § 9 - Der Vorstand
- § 10 - Beirat
- § 11 - Auflösung des Vereins

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Literaturnacht e.V.“ und hat seinen Sitz und Verwaltung in Potsdam. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

- (1) Der Verein setzt sich zum Ziel, literarisches Schaffen zu fördern und will Möglichkeiten geben, gemeinschaftlich Literatur im öffentlichen Raum zu erleben, ihre Bedeutung innerhalb unserer Gesellschaft zu erkennen und zu hinterfragen. Sein zentrales Interesse gilt dem Kontakt zwischen Leser und Autor, zwischen Publikum und Produzent von Literatur.
- (2) Der Durchsetzung der Vereinsziele dient in erster Linie die Veranstaltung „Literaturnacht“.
Die Literaturnacht soll regelmäßig stattfinden, Publikum, Interessierte und Künstler zusammenbringen und ein Forum für den Austausch und die gemeinsame Erfahrung mit Literatur sein.
- (3) Dabei ist es ein Anliegen des Vereins, einen Raum für junge Autoren zu bieten. Durch die Einbeziehung von internationalen Schriftstellern wird ein Beitrag zur intra- und interkulturellen Verständigung geleistet. Der Verein versteht sich als Förderer der Kultur in Potsdam und seiner Region.
- (4) Die gestalterischen und organisatorischen Möglichkeiten des Vereins beinhalten Lesungen, Ausstellungen, Performances und Publikationen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
 1. ordentlichen Mitgliedern
 2. fördernden Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder können diejenigen natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen wollen.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern will.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Fördernde Mitglieder können den Verein durch freiwillige Zuwendungen unterstützen oder durch regelmäßige Beiträge, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluß bei Verstößen gegen die Satzung, der der mehrheitlichen Zustimmung auf der Hauptversammlung anwesender Mitglieder bedarf.

§ 5 - Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten und die satzungsgemäßen Vereinsziele zu vertreten.
- (2) Alle Fördermitglieder sind verpflichtet die mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, an der Hauptversammlung mit beschließender Stimme teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht Rechenschaft über die Tätigkeit leitender Gremien zu verlangen und Anträge, Vorschläge und Beschwerden zu unterbreiten und deren Behandlung zu verlangen.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht auf aktive Mitarbeit an der Realisierung der Vereinsziele im Rahmen des Programms.

§ 6 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Mitglied der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
 1. Billigung des Jahresberichts
 2. Genehmigung des Jahresabschlusses
 3. Entgegennahme des Prüfungsberichtes
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 6. Wahl des Vorstandes
 7. Bestätigung der Beiratsmitglieder
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 9. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 10. Feststellung des Haushaltsplans und des Stellenplans
 11. Wahl der Rechnungsprüfer
 12. Beschlussfassung über Anträge
 13. Ausschluss von Mitgliedern nach §4. Abs. 7 Satz 3
- (4) Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Absendung des Einladungsschreibens.

- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten:
 - die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - die verhandelten Gegenstände,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (7) Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (4) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 9 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - erstem Vorsitzenden
 - zweitem Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - und weiteren vier Mitgliedern.
- (2) Die Wahl des Vorstandes findet jedes Jahr statt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
- (3) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach §26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein in dessen Namen. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB und unterschriftsberechtigt sind der erste Vorsitzende, der

zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

§ 10 - Beirat

- (1) Als beratendes Gremium des Vorstandes ohne Entscheidungsbefugnisse wird ein wissenschaftlich-künstlerischer Beirat vom Vorstand berufen. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 11 - Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.